

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Anlagen zu TOP 8.1



Entwurf

Magdeburg, 18.08.2022
00-05-50 ke

Haushaltsplan 2023

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird

in der Einnahme auf	2.306.000 Euro
---------------------	----------------

in der Ausgabe auf	2.306.000 Euro
--------------------	----------------

festgesetzt.

Haushaltsvermerk:

Innerhalb des Haushaltsplanes sind sämtliche Haushaltsstellen sowohl in der Einnahme als auch in der Ausgabe gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterungen:

¹⁾ Mehreinnahmen in der HHSt. 170 (Erlöse aus dem Betrieb des Internetauftritts) berechtigen zu Mehrausgaben in der HHSt. 670 (Betriebskosten Internetauftritt)

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ist 2021	Bemerkungen
	Einnahmen				
100	Mitgliedsbeiträge	575.000	575.000	578.736,80	Festsetzung 0,40 Euro/EW (Erhebung 0,20 Euro/EW) und 100 bzw. 900 Euro Grundbeträge
130	Anzeigenwerbung und Verkauf von Publikationen	22.000	22.000	20.570,00	
140	Mieten und Pachten	59.000	55.000	57.361,78	
150	Vermischte Einnahmen, Verschiedenes	500	500	7.265,72	
163	Erstattung Verwaltungsdienstleistungen KOWISA - Gesellschaften	59.500	59.500	59.500,00	
165	Ausschüttung Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV)	941.000	762.000	681.817,50	
170	Erlöse aus dem Betrieb des Internetauftritts ¹⁾	10.000	10.000	9.996,00	
180	Aufwandsentschädigung aus Kooperation mit OSV	29.700	29.700	29.700,00	
200	Zinsen aus Bankguthaben	1.300	2.100	1.482,16	
310	Entnahme aus Rücklagen (Betriebsmittel)	485.000	435.000	436.096,63	Einnahmenausgleich wegen abgesenkter Mitgliedsbeiträge (435.000 Euro) und Erneuerung Schreibtische (50.000 Euro), s. HHSt. 100 und 520
312	Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude	88.000	47.000	13.541,00	Einbau Sonnenschutzanlagen an der Straßen- und Hoffassade (60.000 Euro) sowie Sanierung und Neuanstrich Hoffassade (28.000 Euro), s. HHSt. 710
314	Entnahme aus Sonderrücklage Immobilieninvestition	0	0	185.600,00	
320	Entnahme aus Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage	0	0	0,00	

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ist 2021	Bemerkungen
355	Entnahme aus Sonderrücklage Prozesskostenfonds	5.000	5.000	365,00	s. HHSt. 655
359	Entnahme aus Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen- Anhalt	30.000	30.000	17.018,00	s. HHSt. 659
	Summe Einnahmen	2.306.000	2.032.800	2.099.050,59	
	Ausgaben				
1.	Personalausgaben				
400	Aufwandsentschädigung für Verbandsorgane	4.500	5.000	5.026,80	Aufwandsentschädigung für Präsident und 1. Vizepräsident
410	Dienstbezüge und Entgelte	1.582.000	1.505.000	1.311.980,39	einschließlich Umlagen und Sozialversicherungsbeiträge
420	Beihilfeumlage	18.900	18.900	10.125,00	
2.	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand				
520	Erwerb bewegl. Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle	54.000	16.000	22.370,20	einschließlich Erneuerung Schreibtische (50.000 Euro), s. HHSt. 310
521	Unterhaltung beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle	14.000	10.000	8.423,97	
530	Mietausgaben für technische Geräte	8.400	8.400	8.253,16	
540	Bewirtschaftungskosten Landesgeschäftsstelle	40.800	36.000	32.478,40	
550	Leasing- und Unterhaltungskosten Dienst-Kfz	8.500	7.800	7.530,70	

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ist 2021	Bemerkungen
560	Mietausgaben Stellplätze	2.000	2.000	1.767,63	
562	Fortbildungskosten	3.000	3.000	0,00	
570	Tagungen und Sitzungen	10.000	13.000	8.373,33	
571	Jubiläen und Ehrungen	200	200	120,00	
590	Abgaben und weitere Kosten aus Erstattungen KOWISA	9.500	9.500	9.465,80	
630	Verbandspublikationen (einschl. KNSA)	31.400	31.400	27.910,97	
650	Bürobedarf	2.500	2.200	1.690,20	
651	Bücher, Zeitschriften und Gesetzblätter	3.000	3.000	3.152,24	
652	Post- und Telefonentgelte	6.000	6.000	6.683,52	
653	Inserate	2.600	2.600	1.896,00	
654	Reise- und Umzugskosten	16.000	16.000	6.656,44	
655	Kosten für Musterstreitverfahren aus Prozeßkostenfonds	5.000	5.000	365,00	s. HHSt. 355
656	Gebühren für Kassen- und Rechnungsprüfung	2.000	2.000	2.069,48	
658	Kontogebühren	10.000	10.000	19.345,83	einschließlich Verwahrenentgelte

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ist 2021	Bemerkungen
659	Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt	30.000	30.000	17.017,78	s. HHSt. 359
660	Repräsentationsmittel	3.000	3.000	1.649,44	
661	Verfügungsfonds Präsident	500	500	0,00	
662	Verfügungsfonds Landesgeschäftsführer	500	500	0,00	
663	Beitrag an DStGB	137.500	137.500	138.441,00	Beitragshöhe unverändert
664	Beitrag an DST	30.500	30.100	29.600,00	Beitragserhöhung 2%
667	Beiträge an sonstige Verbände	9.400	2.400	2.318,59	
669	Vermischte Ausgaben, Verschiedenes	1.000	1.000	8.503,05	
670	Betriebskosten Internetauftritt ¹⁾	15.000	15.000	7.537,59	
680	Abgaben und weitere Kosten aus der Kooperation mit dem OSV	4.800	4.800	4.707,63	
700	Bewirtschaftungskosten Verbandsgebäude	33.500	25.000	24.834,19	
710	Unterhaltung Verbandsgebäude	91.000	50.000	21.041,01	einschließlich Einbau Sonnenschutzanlagen an der Straßen- und Hoffassade (60.000 Euro) sowie Sanierung und Neuanstrich Hoffassade (28.000 Euro), s. HHSt. 710
720	Immobilieninvestition/Kapitalanlage	100.000	5.000	0,00	Projekt Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg (SIKOSA)

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ist 2021	Bemerkungen
3.	Übrige Ausgaben				
910	Zuführung an Rücklage (Betriebsmittel)	0	0	192.715,25	
912	Zuführung an Sonderrücklage Verbandsgebäude	5.000	5.000	100.000,00	s. HHSt. 312
920	Zuführung an Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage	10.000	10.000	25.000,00	s. HHSt. 320
955	Zuführung an Sonderrücklage Prozesskostenfonds	0	0	30.000,00	
959	Zuführung an Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt	0	0	0,00	
	Summe Ausgaben	2.306.000	2.032.800	2.099.050,59	

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anlage zum Haushaltsplan 2023:

Magdeburg, 18.08.2022
00-05-40 li-bo

Entwurf Stellenplan 2023

lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Stellen im Haushaltsjahr		dav. tatsächl. besetzt 06/2022	Vermerke / Erläuterungen
			2023	2022		
1	Landesgeschäftsführer	B 6	1	1	1	DAE
2	Erster Beigeordneter	B 3/B 4	1	1	1	allgemeiner Vertreter, Stelleninhaber BesGr B 4, DAE
3	Referenten	A 13 - A 15	5	5	5	• 2 Stelleninhaber/in BesGr A 15 • 1 Stelleninhaber/in BesGr A 14, Teilzeitbeschäftigung, 36 h/Woche • 1 Stelleninhaber/in BesGr A 13 • 1 Stelleninhaber/in EG TVöD 13
4	Sachgebietsleiterin	A 12/A 13	1	1	1	EG TVöD 11/12 Stelleninhaberin EG TVöD 12
5	Sachgebietsleiterin	A 11/A 12	2	2	1	EG TVöD 10/11 Stelleninhaberin EG TVöD 10
6	Hauptsachbearbeiterin	EG 9/10	1	1	1	Stelleninhaberin EG TVöD 9b Teilzeitbeschäftigung, 35 h/Woche bis 06/2023
7	Chefsekretärin/ Sachbearbeiterin	EG 8/9	1	1	1	Stelleninhaberin EG TVöD 9a Teilzeitbeschäftigung, 35 h/Woche bis 12/2024
8	Sachbearbeiterin/ Schreibkraft	EG 8	1	1	1	
9	Sachbearbeiterin/ Schreibkraft	EG 9a	1	1	1	Teilzeitbeschäftigung, 37 h/Woche
10	Sachbearbeiterin/ Schreibkraft	EG 6	1	1	1	
11	Schreibkraft/ Büroangestellte	EG 5	1	1	1	Teilzeitbeschäftigung, 32 h/Woche
12	Technische Kraft/ Fahrer	EG 5/6	1	1	1	Stelleninhaber EG TVöD 5
	insgesamt:		17	17	16	

Anmerkungen:

1. Die Stelle nach lfd. Nr. 2 kann auch durch einen Referenten mit entsprechend niedrigerer Einstufung besetzt werden.
2. Sämtliche Stellen, die mit Besoldungsgruppen ausgewiesen sind, können auch durch Beschäftigte mit entsprechenden Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) besetzt werden.
3. Für besondere Aufgaben und solche, die nicht dauerhaft vom SGSA zu erfüllen sind, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weitere Arbeitskräfte beschäftigt werden.



Magdeburg, 18.08.2022

**Vermögensübersicht
zum 31.12.2021**

	Stand am 01.01.	Zugänge / Zuführungen	a) Abgänge, Abschreibungen b) Entnahmen, Tilgungen	Stand am 31.12.
<u>A. Eigenes Vermögen</u>				
1. Haus Sternstr. 3				
a) Grundstück	337.044,00	-	-	337.044,00
b) Gebäude	1.392.339,00	2.125,00	a) 71.421,00	1.323.043,00
2. - 4. Inventar	75.622,00	16.033,00	a) 26.808,00	64.847,00
5. Beteiligung an KOWISA Verwaltungs- GmbH	26.000,00	0,00	0,00	26.000,00
6. Genossenschaftsanteil an der KITU	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00
7. Barbestände (Rücklagen und Verwahrgelder)	5.371.798,48	347.865,72	b) 652.771,10	5.066.893,10
dv. 1.1 Rücklage Betriebsmittel (ohne Verwahrgelder)	4.939.650,62	185.600,00	436.096,63	4.689.153,99
dv. 1.2 Verwahrgelder	1.900,73	7.265,72	b) 150,47	9.015,98
Zwischensumme 1.	4.941.551,35	192.865,72	436.247,10	4.698.169,97
dv. 2. Sonderrücklage Verbandsgebäude	102.788,73	100.000,00	b) 13.541,00	189.247,73
dv. 3. Sonderrücklage Immobilieninvestition	185.600,00	0,00	185.600,00	0,00
dv. 4. Sonderrücklage EDV- und Telefonanlage	10.000,00	25.000,00	b) 0,00	35.000,00
dv. 5. Sonderrücklage Prozesskostenfonds	44.658,40	30.000,00	b) 365,00	74.293,40
dv. 6. Sonderrücklage zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen- Anhalt	87.200,00	0,00	17.018,00	70.182,00
Summen 1. - 7.	7.207.803,48	366.023,72	751.000,10	6.822.827,10
<u>B. Externe Geldanlagen</u>	0,00			0,00
<u>C. Schulden</u>	0,00			0,00

Stand: 18.08.2022

Übersicht über gebildete Rücklagen

		2021				2022				2023		
	HHSt.	Bestand 01.01.	Plan	Ist	Bestand 31.12.	Bestand 01.01.	Plan	vorr. Ist	Bestand 31.12.	Bestand 01.01.	Plan	Bestand 31.12.
1. Betriebsmittelrücklagen		4.941.550	-407.400	-243.381	4.698.169	4.698.169	-435.000	-435.000	4.263.169	4.263.169	-485.000	3.778.169
	310		-593.000	-436.097			-435.000				-485.000	
	910		185.600	192.715								
dv. Verwahrtgelder MIDEWA	669	1.901		7.115	9.016	9.016		-9.016	0	0		0
verbleiben		4.939.649			4.689.153	4.689.153			4.263.169	4.263.169		3.778.169
2. SoRI Verbandsgebäude		102.789	60.000	86.459	189.248	189.248	-42.000	-77.000	112.248	112.248	-83.000	29.248
	312		-40.000	-13.541			-47.000				-88.000	
	912		100.000	100.000			5.000				5.000	
3. SoRI Immobilieninvestition		185.600	-185.600	-185.600	0	0	0	0	0	0	0	0
	314		-185.600	-185.600								
	914											
4. SoRI EDV- und Telefon- anlage		10.000	25.000	25.000	35.000	35.000	10.000	10.000	45.000	45.000	10.000	55.000
	320											
	920		25.000	25.000			10.000				10.000	
5. SoRI Prozesskostenfonds		44.658	25.000	29.635	74.293	74.293	-5.000	-5.000	69.293	69.293	-5.000	64.293
	355		-5.000	-365			-5.000				-5.000	
	955		30.000	30.000								
6. SoRI zur Förderung der gemeindl. Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt		87.200	-30.000	-17.018	70.182	70.182	-30.000	-30.000	40.182	40.182	-30.000	10.182
	359		-30.000	-17.018			-30.000				-30.000	
	959											
Rücklagen gesamt		5.371.797	-513.000	-304.905	5.066.892	5.066.892	-502.000	-537.000	4.529.892	4.529.892	-593.000	3.936.892



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

TOP 14.2, Anlage 1

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt

und

Landkreise
über Landesverwaltungsamt

Kommunalaufsichtliche Maßnahmen zur Erstellung rückständiger Jahresabschlüsse

. August 2022

Zeichen:
32-10405-9/2/33387/2022

Durch die Runderlasse vom 15. Oktober 2020 und 22. April 2022 wurden umfangreiche Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz zugelassen. Dennoch ist bei einem Großteil der Kommunen immer noch ein erheblicher Rückstand zu verzeichnen, obwohl in der Vergangenheit häufig auf die Notwendigkeit der Priorisierung der fristgerechten Erstellung der Jahresabschlüsse für die kommunale Haushaltsführung hingewiesen wurde. Bei einer nicht fristgerechten Erstellung der Jahresabschlüsse liegt ein Verstoß gegen § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA und damit eine nicht geordnete Haushaltswirtschaft vor.

Bearbeitet von:
Claudia Meiers

Durchwahl:
(0391) 567- 5315

E-Mail:
Claudia.Meiers@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:
vom

Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 5. April 2004 (Az. 9 B 581/03) liegt eine geordnete Haushaltswirtschaft u.a. nur dann vor, wenn die formellen Regelungen zur Aufstellung einer Haushaltssatzung, eines Haushaltsplans sowie die einschlägigen Regelungen der GemHVO, (nach heutiger Rechtslage der KomHVO) beachtet werden. Gemäß der §§ 1 und 6 KomHVO (Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplans, Vorbericht) sind im Rahmen der Haushaltsplanung die Daten des Jahresabschlusses des Vorvorjahres einzubeziehen, um durch eine Gesamtschau der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Vergangenheit und der Gegenwart künftige Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanung sicher treffen zu können. Dem Jahresabschluss als Spiegelbild des Haushaltsplans kommt somit als Planungsgrundlage der Kommune eine besondere Bedeutung zu.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



33387/2022

Nicht zuletzt sind die Jahresabschlüsse auch erforderlich, um den vertikalen Finanzausgleich weiterentwickeln zu können. Die Kommunalaufsichten sind daher in der Pflicht, ihre größtmögliche Unterstützung bei der Erstellung der rückständigen Jahresabschlüsse zu leisten.

Neben den Erleichterungen enthalten die o.g. Erlasse auch kommunalaufsichtliche Maßnahmen. Hierzu werden folgende nähere Hinweise gegeben:

I. Genehmigung und Beanstandung der Haushaltssatzung

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 ist bis zum 30. Juni 2022 dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA zu übergeben. Soweit der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021, unabhängig von der Anwendung der Erleichterungen nach den o.g. Erlassen, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung noch nicht dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde, hat die Kommunalaufsichtsbehörde aufgrund des Verstoßes gegen die gesetzliche Vorgabe des § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA regelmäßig

1. die Genehmigung des Haushaltes 2023 zu versagen und im Übrigen den Haushalt zu beanstanden,
2. den Haushalt 2023 zu beanstanden, soweit die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Soweit bereits aus anderen Gründen eine Versagung der Genehmigung oder eine Beanstandung angezeigt ist, hat die Kommunalaufsichtsbehörde bei ihrer Ermessensentscheidung im Falle rückständiger Jahresabschlüsse einen strengen Maßstab anzulegen.

Die Nichtgenehmigung bzw. Beanstandung des Haushaltes 2023 führt zu einer vorläufigen Haushaltsführung. Dadurch ist die gesamte Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommune stark eingeschränkt und muss mit dem Ziel geführt werden, den gesetzeskonformen Zustand baldmöglichst wieder herzustellen. In der Regel dürfen weder neue Verpflichtungen übernommen, noch neue freiwillige Leistungen gewährt werden.

II. Ausnahmen in besonderen Einzelfällen

Ausnahmen hiervon sind nach sachgerechter Prüfung nur in besonderen Einzelfällen zulässig. Dies gilt insbesondere für die nachfolgenden Fälle:

1. Notwendigkeit der Genehmigung von erhöhten Liquiditätskrediten über den in der Haushaltssatzung des Jahres 2022 festgesetzten Höchstbetrag hinaus, um die Zahlungsfähigkeit der Kommune zu sichern,
2. Notwendigkeit der Genehmigung von Investitionskrediten für geförderte Maßnahmen in Bereichen von besonderem landespolitischem Interesse, insbesondere Strukturwandel, deren Nichtumsetzung zu massiven Beeinträchtigungen führen würden,
3. Notwendigkeit der Genehmigung von Krediten bei konkretem Finanzierungsbedarf aufgrund bereits genehmigter Verpflichtungsermächtigungen.

Für den Fall, dass in der Folge nicht beanstandet wird, hat die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen der Ermessensausübung die Anordnung der Verhängung einer Haushaltssperre durch den Hauptverwaltungsbeamten regelmäßig in Betracht zu ziehen. Diese hat sich insbesondere auf den Bereich der freiwilligen Aufgaben zu erstrecken.

Im Auftrag

Mietzner

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

TOP 14.2, Anlage 2

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 32
Halberstädter Str. 2/am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

per E-Mail: Claudia.Meiers@mi.sachsen-anhalt.de



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
32-10405-9/2/33387/2022

Unser Zeichen
pa

Datum
06.09.2022

Kommunalaufsichtliche Maßnahmen zur Erstellung rückständiger Jahresabschlüsse

Sehr geehrter Herr Mietzner,
sehr geehrte Frau Meiers,

wir bedanken uns für die Überlassung des o. g. Erlassentwurfs und die Gelegenheit, hierzu Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüßen wir die Zielrichtung, das Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörden bei der Genehmigung bzw. Nichtbeanstandung der Haushaltssatzungen ab dem Jahr 2023 trotz rückständiger Jahresabschlüsse zu stärken. Die diesbezüglich stringenten Vorgaben aus den Erlassen zu Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse vom 15.10.2020 und 22.04.2022 bedürften allerdings zwingend einer Abmilderung, da anderenfalls eine Vielzahl von Kommunen ab dem kommenden Jahr in die vorläufige Haushaltsführung gezwungen und so ihre Handlungsfähigkeit weitgehend verlieren würde. Rechtsstreitigkeiten wären in diesem Fall vorprogrammiert.

Zu den Regelungen im Erlass im Einzelnen

Auf Seite 1 Ihres Erlassentwurfs gehen Sie in Anlehnung an eine Entscheidung des VG Magdeburg vom 05.04.2004 (Az.: 9 B. 581/03) davon aus, dass der Jahresabschluss zu den formellen Notwendigkeiten für die Aufstellung der Haushaltssatzung zählt. Sie leiten dies aus den §§ 1 und 6 KomHVO ab.

Anders als von Ihnen angenommen bestimmt § 6 KomHVO allerdings gerade nicht zwingend, dass im Vorbericht die Daten des Jahresabschlusses des Vorvorjahres einzubeziehen sind. Vielmehr verlangt § 6 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO, dass der Vorbericht einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Haushaltswirtschaft gibt und dass dabei insbesondere darzustellen ist, wie sich die wichtigsten Erträge und Aufwendungen, das Vermögen, das Eigenkapital und die Verbindlichkeiten im laufenden Haushaltsjahr (Vorjahr)

und dem Vorvorjahr entwickelt haben sowie in dem zu planenden Haushaltsjahr (Planjahr) und in den darauf folgenden drei Jahren entwickeln werden.

Wohlwissend dass sich diese Daten am einfachsten aus einem bereits vorliegenden Jahresabschluss ableiten ließen, entnehmen wir der Regelung gleichwohl keine formelle Vorgabe, dass hierfür zwingend ein Jahresabschluss vorliegen müsste. Denn diese Daten lassen sich weitestgehend auch ohne bereits abschließend erstellten Jahresabschluss recherchieren und erfordern nur im Einzelfall (z. B. hinsichtlich der Entwicklung des Eigenkapitals) eine möglichst präzise Prognose oder Schätzung und Bewertung, sofern ein Jahresabschluss noch nicht vorliegt. Insoweit bitten wir darum, Ihre Formulierung abzumildern; etwa:

*Gemäß der §§ 1 und 6 KomHVO (Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplans, Vorbericht) sind im Rahmen der Haushaltsplanung die Daten ~~des Jahresabschlusses~~ des Vorvorjahres einzubeziehen, um durch eine Gesamtschau der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Vergangenheit und der Gegenwart künftige Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanung sicher treffen zu können. **Diese Daten sollten i. d. R. dem Jahresabschluss entnommen werden, welchem als Spiegelbild des Haushaltsplans kommt und somit als Planungsgrundlage der Kommune eine besondere Bedeutung zukommt.***

Der Aussage, dass die Jahresabschlüsse erforderlich sind, um den vertikalen Finanzausgleich weiterentwickeln zu können, stimmen wir nicht zu. Dies wäre nur dann zutreffend, wenn bereits eine Entscheidung dahingehend getroffen worden wäre, wie mit den Ergebnishaushalten und insbesondere den nicht zahlungswirksamen Vorgängen im Finanzausgleich umgegangen werden soll. Für diese Grundsatzentscheidung sind kommunale Jahresabschlüsse nicht erforderlich. Alle Finanzrechnungsdaten, die aktuell für die Bedarfsermittlung maßgeblich sind, liegen auch ohne Jahresabschluss vor!

Zu I. Genehmigung und Beanstandung der Haushaltssatzung

Gleichwohl reicht u. E. allein der Umstand, dass die Kommune mit der Abarbeitung der Jahresabschlüsse im Rückstand ist nicht aus, um die Nichtgenehmigung bzw. Beanstandung der Haushaltssatzung zu stützen, solange sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die erforderlichen Daten des Vorvorjahres im Vorbericht erkennbar fehlerbehaftet sind. Um diese kommunalaufsichtlichen Maßnahmen zu stützen, bedürfte es vielmehr einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, die den (geprüften) Jahresabschluss des Vorvorjahres zur zwingenden Voraussetzung für den Erlass der Haushaltssatzung bestimmt.

Insoweit bitten wir die Vorgaben unter I. nochmals dahingehend zu überarbeiten, dass die Kommunalaufsichtsbehörden ihr Entschließungs- und Auswahlmessen in sachgerechter Art und Weise ausüben können. Wir hatten diesbezüglich schon mehrfach vorgeschlagen, den Kommunalaufsichtsbehörden ein gestuftes Verfahren zu ermöglichen. Ausgehend von einem verbindlich zu erstellenden Abarbeitungsplan der rückständigen Jahresabschlüsse könnte die Genehmigung/Nichtbeanstandung der Haushaltssatzung unter der Auflage erfolgen, die Jahresabschlüsse entsprechend der Planung vorzulegen. Soweit das nicht gelingt, wäre dann mit dem nächstfolgenden Haushalt wie von Ihnen unter I. vorgeschlagen zu verfahren.

Es ist gerade wegen der sich aneinanderreihenden Krisen (Corona-Pandemie, Ukrainekrieg und damit verbundene Energiekrise) mit erheblichen Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen unabdingbar, die zukünftige Handlungsfähigkeit der Kommunen im größtmöglichen Rahmen zu sichern. Dem wird eine Anordnung nicht gerecht, die die Mehrheit der Kommunen in eine vorläufige Haushaltsführung zwingt.

Unabhängig davon unterstreichen wir nochmals, dass die vorläufige Haushaltsführung zu einem enorm erhöhten Verwaltungsaufwand in den Kommunen führt, was wiederum die für die Aufholung der Jahresabschlüsse so zwingend notwendigen Kapazitäten bindet. Insbesondere dürfte deshalb auch zu erwarten sein, dass viele Kommunen entsprechende kommunalaufsichtliche Maßnahmen, ggf. auch einer gerichtlichen Prüfung unterziehen werden.

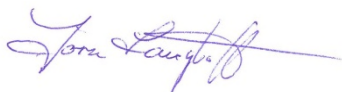
Zu II. Ausnahmen in besonderen Einzelfällen

Nach Rücksprache mit der Arbeitsebene verstehen wir die unter II. genannten Ausnahmen dahingehend, dass insbesondere bei Vorliegen dieser Tatbestände die Haushaltssatzung trotz rückständiger Jahresabschlüsse genehmigt werden kann. Sofern die stringenten Vorgaben unter I. entsprechend unserem Vorschlag aufgegeben werden, sind diese Ausnahmen zu begrüßen, weil sie die Handlungsspielräume der Kommunalaufsichtsbehörden sowie Städte und Gemeinden erweitern.

Klärungsbedarf sehen wir allerdings zu II.2 hinsichtlich des unbestimmten Rechtsbegriffes: Maßnahmen in Bereichen von landespolitischem Interesse. Es bleibt unklar, ob hierunter alle Fördermaßnahmen, Maßnahmen zur Energiewende usw. fallen sollen.

Für einen weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Langhoff

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Ministerin Petra Grimm-Benne
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Anlage zu TOP 14.3

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
40-10-05 be – dr

Datum
09.09.2022

Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“

Sehr geehrte Frau Ministerin Grimm-Benne,

der Bund hat mit den Ländern zu Beginn dieses Jahres die Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten **Infrastrukturausbau** der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ abgeschlossen.

Die Laufzeit des Investitionsprogramms zum beschleunigten **Infrastrukturausbau** der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder wird damit um ein Jahr bis Ende 2022 verlängert.

Die Praxis zeigt nunmehr, dass eine Fertigstellung der förderfähigen Maßnahmen bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes am 31.12.2022 nicht möglich erscheint. Bedingt durch die allgemeine Marktsituation und die Verfügbarkeit von Baufirmen – nicht selten müssen Gewerke mehrfach ausgeschrieben werden – kommt es zu nicht unerheblichen zeitlichen Verschiebungen im Bauablauf und somit zu Verzögerungen des Fertigstellungstermins 31.12.2022. Langwierige Baugenehmigungsverfahren erschweren überdies die fristgerechte Fertigstellung der Maßnahmen.

Aus Sicht der betroffenen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ist eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bis mindestens 30.06.2023 erforderlich.

Deshalb bitten wir Sie, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten gegenüber dem Bund auf eine solche Verlängerung hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Bernward Küper
Landesgeschäftsführer

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Ministerin Petra Grimm-Benne
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Anlage zu TOP 14.4

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
53-00-00 be

Datum
09.08.2022

Coronamaßnahmen versus Energieeinsparung

Sehr geehrte Frau Ministerin Grimm-Benne,

mit Blick auf eine mögliche Corona-Welle im Herbst einerseits und die steigenden Energiepreise seit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine stellen sich viele Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden die Frage, wie das Lüften in Schulräumen und Kindertageseinrichtungen in der bevorstehenden Heizperiode in Einklang zu bringen ist mit dem Gebot, Energiekosten zu sparen.

Nach unserem Kenntnisstand hat eine Vielzahl der Schulen keine mobilen Luftreiniger in den Klassenräumen eingebaut, weil die Klassenräume nicht unter die bislang von Bund und Land geförderte Kategorie II fallen, das heißt, die Fenster lassen sich so öffnen, dass eine uneingeschränkte Lüftungsmöglichkeit besteht. Eine vergleichbare Situation dürfte auch in den Kindertageseinrichtungen bestehen. Das bedeutet aber, dass die Klassenräume und Kindertageseinrichtungen regelmäßig und häufig gelüftet werden müssen. Dabei werden zwangsläufig vermehrt Heizkosten verursacht, was dem Gebot der Stunde, Energiekosten zu sparen, zuwiderlaufen dürfte.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, uns mitzuteilen, ob und welche Handreichungen Ihr Haus als oberste Gesundheitsbehörde geben wird, um den Konflikt zwischen Gesunderhaltung der Schülerinnen und Schüler sowie der Kinder in Kindertageseinrichtungen einerseits und dem Gebot der Energieeinsparung andererseits zu lösen.

In Erwartung Ihrer Antwort verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Bernward Küper
Landesgeschäftsführer

Markenlizenzvertrag

zwischen

der **AOK Sachsen-Anhalt – Die Gesundheitskasse**, vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch Herrn Ralf Dralle, Lüneburger Str. 4, 39106 Magdeburg

- im Folgenden „**Lizenzgeberin**“ genannt -

und

dem **BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Sachsen-Anhalt**, für die teil-
nehmenden Betriebskrankenkassen,
der **IKK gesund plus**,
der **Knappschaft Regionaldirektion Cottbus**,
der **LKK Mittel- und Ostdeutschland handelnd als Landesverband**, sowie
den **Ersatzkassen**,

- Barmer GEK,
- Techniker Krankenkasse (TK),
- DAK - Gesundheit,
- KKH-Allianz (Ersatzkasse),
- HEK-Hanseatische Krankenkasse,
- hkk,

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen
e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt

und

dem **Landkreistag Sachsen-Anhalt**

und

dem **Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt**,

sowie

dem **Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt**

- im Folgenden „**Lizenznehmer**“ genannt -

Vorbemerkung:

Die Lizenzgeberin und die Lizenznehmer haben eine Kooperation zum Aufbau und zur Umsetzung der Pflegeberatung durch Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Beratungs-, Versorgungs- und Betreuungsangebote im Land Sachsen-Anhalt am 06.09.2010 vereinbart. (vgl. Rahmenvereinbarung „vernetzte Pflegeberatung Sachsen-Anhalt“). Mit der vernetzten Pflegeberatung sollen den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen unnötige Wege zu unterschiedlichen Ansprechpartnern erspart werden. Die Vernetzung der beteiligten Leistungs- und Beratungsanbieter soll eine unabhängige Beratung über die leistungsrechtlichen Ansprüche, die pflegerischen und sozialen Versorgungs- und Betreuungsangebote im Land Sachsen-Anhalt gewährleisten.

Die Lizenzgeberin und die Lizenznehmer sind sich darüber einig, dass zur Vereinheitlichung und Verdeutlichung des Angebotes „vernetzte Pflegeberatung“ die Wort-Bild-Marke „vernetzte Pflegeberatung“ mit dem Logo in schwarz/weiß sowie in Farbe:

Logo schwarz/weiß:



Logo in Farbe:



beim Deutschen Patent- und Markenamt durch die Lizenzgeberin als alleinige Markeninhaberin angemeldet wird. Der Schutz einer Marke gilt zunächst für 10 Jahre. Danach ist eine Verlängerung des Markenschutzes denkbar.

Da Marken für bestimmte Waren und Dienstleistungen eingetragen werden, sollen folgende Klassen geschützt werden:

Klasse:	Bezeichnung:
9	Übertragung und Wiedergabe von Ton und Bild durch optische- und Magnetdatenträger CDs, DVDs und andere digitale Aufzeichnungsträger: nämlich Compact-Disks (ROM), Compact-Disks (Ton, Bild), Magnetaufzeichnungsträger, Tonaufzeichnungsfilme Computersoftware, die auf ein magnetisches Medium aufgezeichnet werden kann; Bilddateien zum Herunterladen, Elektronische Publikationen (herunterladbar/per E-Mail); Computer: nämlich Mauspads, Mausmatten;
16	Druckereierzeugnisse: Anzeigenkarten, Broschüren, Flyer, Formulare (Formblätter), Glückwunschkarten, Kalender, Lesezeichen, Magazine, Zeitungen, Notizbücher, Plakate, Plakate aus Papier und Pappe, Postkarten, Prospekte, Schachteln aus Pappe oder aus Papier, Schilder aus Papier oder Pappe, Zeitschriften, Poster, Handzettel, Roll-up's, Infoblatt, Liporello, Aufkleber, Stickers; Rundschreiben, Schriften, Veröffentlichungen, Transparente, Aufsteller, give aways; Buchbindeartikel: Bücher; Büroartikel: Briefpapier, Schreibgeräte, Schreibhefte, Stempel, Adressenstempel; Schreibmaterialien, Schreibnecessaires (Schreibgarnituren), Schreibunterlagen, Etiketten, Fotografien; nämlich Fotos Schreibwaren: Papierblätter, Bleistifte, Blöcke, Schreibhefte, Stifte; Lehr- und Unterrichtsmittel: Folien, Seminarunterlagen, Präsentationen; grafische Darstellungen, Diagramme Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien: Booklets, Fahnen, Handbücher, Wimpel (aus Papier), Figuren (Statuetten) aus Papiermaché, Plakatträger aus Papier und Pappe
35	Dienstleistungen einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts, die sich mit Mitteilungen an die Öffentlichkeit und mit Erklärungen und Anzeigen durch alle Mittel der Verbreitung befasst, nämlich Organisation von Ausstellungen und Messen für wirtschaftliche und Werbezwecke, Herausgabe von Werbetexten, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations), online Werbung in einem Computernetzwerk, Produktion von Werbefilmen,

	Plakatanschlagwerbung, Rundfunkwerbung (Herausgabe von Radiospots), Fernsehwerbung (Herausgabe von Fernsehspots), Telemarketing, Verfassen von Werbetexten-, Verteilung von Werbematerial (Flugblätter, Prospekte, Drucksachen), Verbreitung von Werbeanzeigen, Werbung durch Werbeschriften; Aktualisierung von Werbematerial; Systematisierung und Zusammenstellung von Daten in Computerdatenbanken; Erstellen von Statistiken; Erteilung von Auskünften (Informationen) und Beratung für Verbraucher
36	Dienstleistungen im Versicherungswesen, insbesondere im Bereich der Krankenversicherung und im Seeversicherungswesen; wie Erteilung von Auskünften in Versicherungsangelegenheiten: nämlich zu leistungsrechtlichen Ansprüchen, gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen oder sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Beratungs-, Versorgungs- und Betreuungsangeboten in Sachsen-Anhalt, Vermittlung von Adressen und Kontakten sowie Bereitstellung von Informationen, insbesondere von Dienstleistern im Gesundheits- und Pflegewesen (beispielsweise Pflegediensten, Pflegeheimen, andere Pflegeeinrichtungen, Altenheimen, Rehabilitationseinrichtungen und den jeweils dazugehörigen Dienstleistungen), Information zu komplementären Diensten der Altenhilfe, zu ehrenamtlichen Hilfsdiensten und zu professionellen Dienstleistungen (z. B. Haushaltshilfen); finanzielle Schätzungen (Versicherungsangelegenheiten); Vermittlung von Versicherungen; Versicherungsberatung: nämlich wohnortnahe Pflegeberatung und Betreuung von Versicherten über leistungsrechtliche Ansprüche, die pflegerische und soziale Versorgungs- und Betreuungsangebote in Sachsen-Anhalt gewährleisten, organisatorische Beratung, Beratung zu komplementären Diensten der Altenhilfe, zu ehrenamtlichen Hilfsdiensten und zu professionellen Dienstleistungen (z. B. Haushaltshilfen)
38	Dienstleistungen, die es einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts ermöglichen, mit anderen Personen durch ein sinnesmäßig wahrnehmbares Mittel in Verbindung zu treten: nämlich zu Fragen und Informationen im Gesundheitswesen durch Bereitstellen des

	Zugriffs auf ein weltweites Computernetzwerk, Bereitstellung von Internet-Chatrooms, Kommunikation durch faseroptische Netzwerke, Übermittlung von Nachrichten: nämlich per E-Mail, SMS, Fax, Newsletter, Kommunikationsdienste mittels Telefon, Nachrichten- und Bildübermittlung mittels Computer, Übermittlung digitaler Dateien, Telefaxdienste, Verschaffen des Zugriffs auf Datenbanken: nämlich zur Auskunftsdatenbank zu Pflegediensten und -heimen
--	---

Sobald die Lizenzgeberin Markeninhaberin der Wort-Bild-Marke „vernetzte Pflegeberatung“ mit den zuvor aufgeführten Logo's (siehe Anlage 1) ist, möchte diese den Lizenznehmern eine einfache Nutzungslizenz an dieser Wort-Bild-Marke erteilen. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand und räumlicher Geltungsbereich der Lizenz

1.

Die Lizenzgeberin erteilt den Lizenznehmern die nicht ausschließliche und nicht übertragbare Befugnis zur Benutzung der Wort-Bild-Marke „vernetzte Pflegeberatung“ nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

2.

Die Lizenz erstreckt sich auf Deutschland.

§ 2 Art der Benutzung des Wort-Bild-Marke

1.

Die Lizenznehmer verpflichten sich, die Wort-Bild-Marke: „vernetzte Pflegeberatung“

Logo schwarz/weiß:



Logo in Farbe:



nur in der ausdrücklich überlassenen Form zu benutzen (siehe Anlage 1).

2.

Die Lizenznehmer verpflichten sich, die Wort-Bild-Marke nur zur Kennzeichnung der von der Lizenzgeberin genehmigten Waren und Dienstleistungen, die in den Registerauszügen des Deutschen Patent- und Markenamtes enthalten sind und in der Vormerkung aufgeführt werden und nicht als Bestandteil seines/ihrer Unternehmens oder in anderer Weise zur Kennzeichnung seines/ihrer Unternehmens zu benutzen.

Die Verwendung der Wort-Bild-Marke „vernetzte Pflegeberatung“ muss der Eintragung beim Marken- und Patentamt (eingetragen unter den Klassen 9, 16, 35, 36, 38 – wie in der Vorbemerkung näher bezeichnet) entsprechen. Jede auch nur geringfügige Abwandlung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Lizenzgeberin.

Die Lizenzgeberin verzichtet gegenüber den in diesem Vertrag aufgeführten Lizenznehmern bei schriftlicher Benutzung der Lizenzmarke auf den Hinweis, dass die Lizenzmarke eingetragene Marke des Lizenzgebers ist.

§ 3 Gewährleistung der Lizenzgeberin

1.

Die Lizenzgeberin gewährleistet den derzeit dokumentierten Registrierungsstand der Wort-Bild-Marke. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr für den Rechtsbestand dieser Registrierungen.

2.

Die Lizenzgeberin übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Eintragung oder der Benutzung der Wort-Bild-Marke entgegenstehende Rechte Dritter bestehen. Die Lizenzgeberin versichert jedoch, dass ihr der Eintragung oder Benutzung der Wort-Bild-Marke entgegenstehende Rechte Dritter nicht bekannt sind.

§ 4 Anmeldegebühr

1.

Die Lizenznehmer verpflichten sich, sich an den Gesamtkosten für die Anmeldung Anmeldegebühr und ggf. anfallende Bearbeitungsgebühr der Wort-Bild-Marke „vernetzte Pflegeberatung“ beim Deutschen Patent- und Markenamt zu folgenden Teilen zu beteiligen:

- 1/3 werden von den kommunalen Spitzenverbänden getragen.
- 2/3 werden von den Kassenverbänden getragen, wobei hierbei eine Aufteilung über KM 6 2011 unter Berücksichtigung aktueller Fusionen erfolgt.

2.

Die Lizenzgeberin übernimmt die Gebühren für die Anmeldung der Wort-Bild-Marke „vernetzte Pflegeberatung“ beim Deutschen Patent- und Markenamt zunächst in Vor-
kasse und stellt diese innerhalb von 14 Tagen nach Begleichung den Lizenznehmern in Rechnung. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung durch die Lizenznehmer an die Lizenzgeberin zu begleichen.

3.

Die Lizenzgeberin erhebt für die Nutzung der Wort-Bild-Marke „vernetzte Pflegeberatung“ für die Laufzeit des Vertrages von den Lizenznehmern keine Lizenzgebühr, solange sie Partner des Vertrages sind.

§ 5 Verletzung der Marke und Angriffe Dritter

1.

Die Parteien überwachen unabhängig voneinander das Auftreten verwechselbarer Marken und werden sich gegenseitig von allen diesbezüglichen Feststellungen unverzüglich informieren.

2.

Bei festgestellten Verletzungen oder Anmeldungen bzw. Eintragungen verwechselbarer Marken werden sich die Parteien über die einzuleitenden Schritte abstimmen. Bei Einigkeit tragen die Parteien die entstehenden Kosten jeweils zu folgenden Teilen:

- 1/3 werden von den kommunalen Spitzenverbänden getragen.
- 2/3 werden von den Kassenverbänden getragen, wobei hierbei eine Aufteilung über die aktuelle KM 6 des Jahres, in dem die Kosten für das Klageverfahren anfallen erfolgt.

Können sich die Parteien nicht einigen, ist jede Partei berechtigt, auf eigene Kosten die gebotenen Maßnahmen zu ergreifen. Dabei ist in Verfahren, in denen die Lizenznehmer nicht selbst antragsberechtigt sind, die Lizenzgeberin verpflichtet, im Sinne des jeweiligen Lizenznehmers tätig zu werden, wenn dieser sie von allen Kosten, auch Erstattungsansprüchen des Gegners, freistellt.

3.

Entsprechend ist bei Angriffen Dritter gegen die Wort-Bild-Marke zu verfahren, unabhängig davon, ob sich diese Angriffe gegen die Lizenzgeberin als Markeninhaberin oder gegen die Lizenznehmer als mögliche Verletzter richten. Ansprüche Dritter wegen Eingriffs in ihre Rechte lassen den Anspruch der Lizenzgeberin auf die Lizenzgebühren für die gleichwohl erfolgte Benutzung ihrer Wort-Bild-Marke unberührt.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

1.

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf des Markenschutzes für die Wort-Bild-Marke „vernetzte Pflegeberatung“ beim Deutschen Patent- und Markenamt. Sechs Monate vor Ablauf des Schutzes verständigen sich die Vertragsparteien über eine Verlängerung des Schutzes und eine Kostenbeteiligung.

Kommt der Schutz der Wort-Bild-Marke „vernetzte Pflegeberatung“ durch das Deutsche Patent- und Markenamt nicht zustande, so endet der Vertrag zwei Wochen nach Kenntnisnahme der Entscheidung durch alle Parteien.

2.

Der Vertrag kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Für den Fall, dass die Lizenzgeberin vor Ablauf des Markenschutzes den Vertrag kündigt, erstattet diese den Lizenznehmern die Anmeldegebühr anteilig entsprechend der bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Nutzung der Wort-Bild-Marke „vernetzte Pflegeberatung“.

3.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien schuldhaft gegen die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Unterlassung des Verstoßes nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist.

4.

Die Kündigung sowie die fristsetzende Erklärung gemäß dem vorstehenden Absatz bedürfen jeweils der Schriftform.

§ 7 Informationen an die Lizenznehmer

Die Lizenzgeberin informiert die Lizenznehmer über das Zustandekommen des Markenschutzes innerhalb von drei Wochen nach der Anmeldung. Informationen des Deutschen Patent- und Markenamtes werden durch die Lizenzgeberin an die Lizenznehmer per E-Mail zur Verfügung gestellt.

§ 8 Aufbrauchfrist

Mit der Vertragsbeendigung endet jedes Recht des/der Lizenznehmers/-in auf Benutzung der Wort-Bild-Marke. Für bei Vertragsbeendigung nachweislich bereits erteilte Aufträge und für bei Vertragsbeendigung nachweislich bereits hergestellte und gekennzeichnete Produkte gilt eine Aufbrauchfrist von sechs Monaten.

§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1.

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

2.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Magdeburg vereinbart.

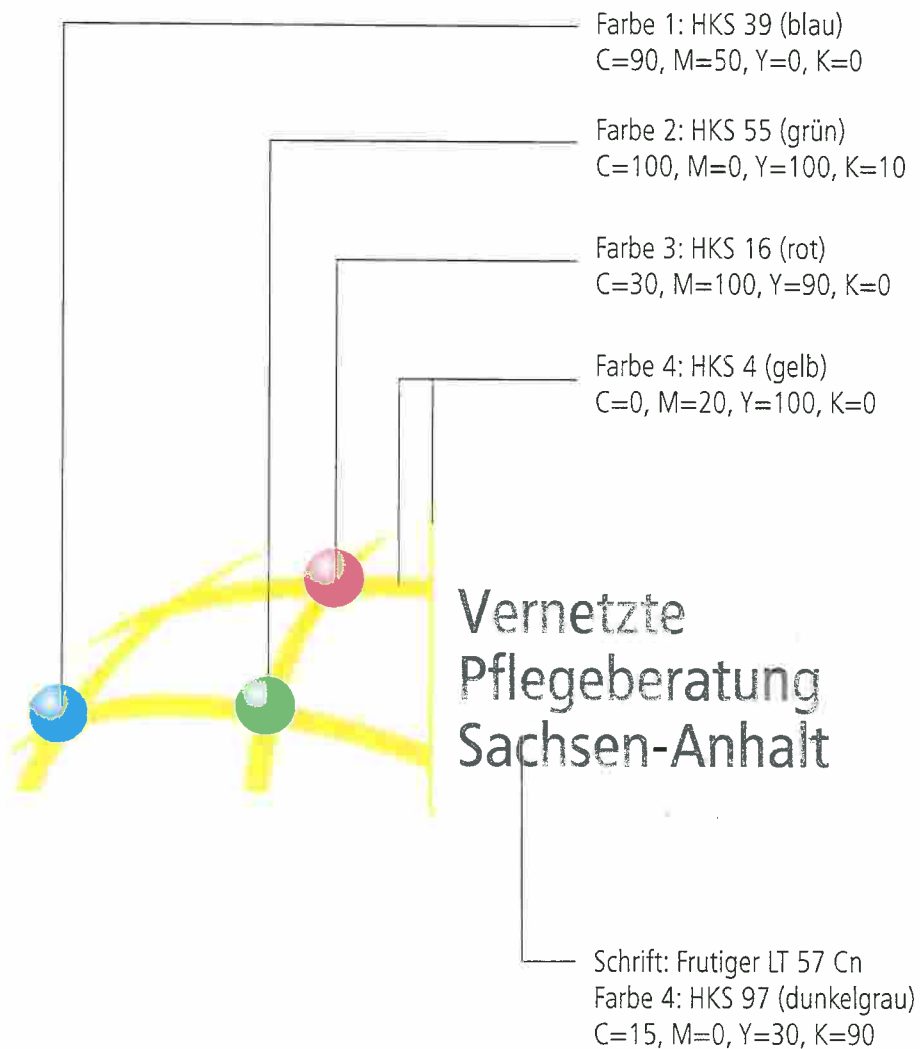
§ 10 Sonstiges

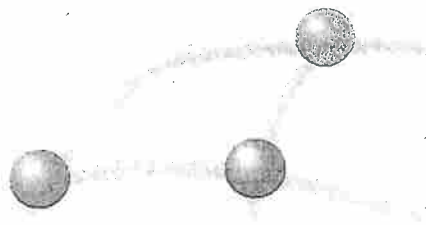
1.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

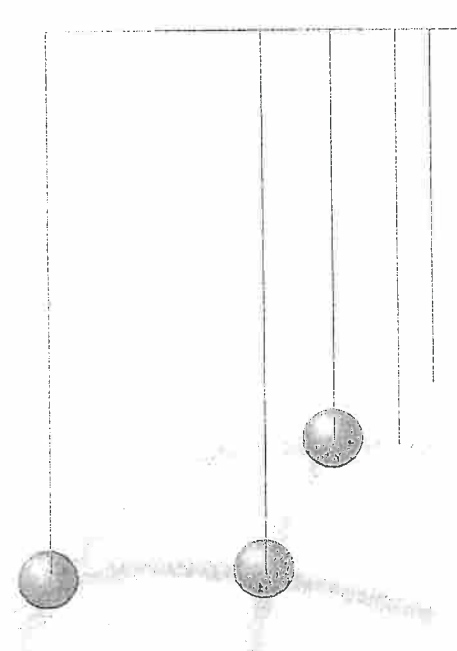
2.

Sollte einer der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksamen Bestimmungen durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.





Vernetzte
Pflegeberatung
Sachsen-Anhalt



Farben in Graustufen konvertiert

Vernetzte
Pflegeberatung
Sachsen-Anhalt

Schrift: Frutiger LT 57 Cn

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

Markenabteilungen
80297 München

Telefon: (0 89) 21 95 - 0
Telefax: (0 89) 21 95 - 40 00
Telefonische Auskünfte: (0 89) 21 95 - 34 02

Internet: <http://www.dpma.de>

Zahlungsempfänger:
Bundeskasse Weiden
BSK München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)
BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700
IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

Dienststelle Jena
07738 Jena

Telefon: (0 36 41) 40 - 54
Telefax: (0 36 41) 40 - 56 90
Telefonische Auskünfte: (0 36 41) 40 - 55 55

Technisches Informationszentrum Berlin
10958 Berlin

Telefon: (0 30) 25 992 - 0
Telefax: (0 30) 25 992 - 404
Telefonische Auskünfte: (0 30) 25 992 - 220

Erläuterung zu Feld (4)

Bitte nur ankreuzen, wenn zutreffend. Vor Einreichung des Antrags auf internationale Registrierung wird dringend empfohlen, die Hinweise im Merkblatt über die internationale Registrierung nach dem MMA und PMMA (M.8940) zu beachten!

Erläuterung zu Feld (8)

Klicken Sie in der elektronischen Fassung auf den mit einem Link hinterlegten Text "Gruppiertes Verzeichnis der Waren/Dienstleistungen", um direkt zur Suchmaschine für Waren/Dienstleistungen zu gelangen. Diese enthält zulässige Begriffe und Formulierungen für Ihr Verzeichnis. Das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen ist in gruppierter Form einzureichen. Dies bedeutet, dass die Waren/Dienstleistungen nach Klassen getrennt und die Klassen numerisch aufsteigend aufgeführt werden müssen. Verzeichnisse, die vollständig ungruppiert eingereicht werden, haben eine erhebliche Verzögerung der Bearbeitung zur Folge und können zur vollständigen Zurückweisung der Anmeldung führen, wenn in der Folge kein gruppiertes Verzeichnis nachgereicht wird. Ausführliche Hinweise können Sie der Empfehlungsliste zur Klasseneinteilung der Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (W.7733) entnehmen. Wird ein gesondertes Blatt genutzt, so ist eine Schriftgröße von 11 pt und ein Zeilenabstand von 1,5 zu verwenden. Der Verweis auf ein bereits in identischer Form eingetragenes Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen begründet keinen Anspruch auf erneute Eintragung des Verzeichnisses in der gleichen Form.

Erläuterung zu Feld (11)

Als Serie können nur Markenmeldungen behandelt werden, die von einem Anmelder in einem gemeinsamen Poststück eingehen, eine identische Leitklasse aufweisen und zu denen das Formular W 7002 vollständig ausgefüllt ist. Bereits zwei Anmeldungen können eine Serie darstellen. Bitte beachten Sie: Es besteht kein Anspruch auf Behandlung als Serienanmeldung. Das DPMA behält sich vor, aus ablauforganisatorischen Gründen die Anmeldungen einzeln zu bearbeiten.

Erläuterung zu Feld (12)

Bei Erteilung einer **Einzugsermächtigung** wird dringend empfohlen, den amtlichen Vordruck (A.9507) zu verwenden, um Intimer und Verzögerungen bei der Verbuchung der Gebühr zu vermeiden.

Hinweis zur Datenweitergabe an Dritte

Das DPMA gibt veröffentlichte Daten auch an Dritte weiter; weitere Hinweise siehe unter http://www.dpma.de/service/e_dienstleistungen/datenabgabe/index.html.

Kostenhinweise (Stand: 1. Juni 2010 - Die jeweils gültigen Gebühren finden Sie im Merkblatt A.9510 oder im Internet - unter <http://www.dpma.de>)

Mit der Anmeldung einer Marke sind gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Patentkostengesetz folgende Gebühren zu entrichten:

Anmeldegebühr bei Marken	EUR 300	(Gebührennummer: 331 100)
einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen		
Klassengebühr bei Anmeldung einer Marke	EUR 100	(Gebührennummer: 331 300)
für jede Klasse ab der vierten Klasse		
Anmeldegebühr bei Kollektivmarken	EUR 900	(Gebührennummer: 331 200)
einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen		
Klassengebühr bei Anmeldung einer Kollektivmarke	EUR 150	(Gebührennummer: 331 400)
für jede Klasse ab der vierten Klasse		

Mit dem Antrag auf beschleunigte Prüfung ist gemäß § 38 Abs. 2 des Markengesetzes folgende Gebühr zu entrichten: EUR 200 (Gebührennummer: 331 500)

Werden die in der Empfangsbescheinigung ausgewiesenen Anmelde- und Klassengebühren nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Einreichung der Anmeldung gezahlt, so gilt die Anmeldung ganz oder teilweise als zurückgenommen (§ 6 Patentkostengesetz, § 36 Abs. 3 Markengesetz). Wird die Gebühr für die beschleunigte Prüfung nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Einreichung des Antrages gezahlt, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

Zusätzlich zur Empfangsbescheinigung erfolgt keine weitere Gebührenbenachrichtigung.

Bei der Zahlung sind der Verwendungszweck in Form der o.g. Gebührennummer und soweit bekannt, das Aktenzeichen anzugeben. Die Zahlung der Gebühren bestimmt sich nach der Verordnung über die Zahlung der Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts (PatKostZV). Danach können Gebühren wie folgt entrichtet werden:

1. durch Bareinzahlung (bei der Geldstelle des Deutschen Patent- und Markenamts in München oder bei den Geldannahmestellen in Jena und im Technischen Informationszentrum in Berlin),
2. durch Überweisung auf ein Konto der zuständigen Bundeskasse für das Deutsche Patent- und Markenamt,
3. durch (Bar-)Einzahlung bei einem inländischen oder ausländischen Geldinstitut auf ein Konto der zuständigen Bundeskasse für das Deutsche Patent- und Markenamt,
4. durch Erteilung einer Einzugsermächtigung von einem Inlandskonto.

Anlage 3: Gruppiertes Verzeichnis der Waren/ Dienstleistungen

Klasse 9: Übertragung und Wiedergabe von Ton und Bild durch optische- und Magnetdatenträger

CDs, DVDs und andere digitale Aufzeichnungsträger: nämlich Compact-Disks (ROM), Compact-Disks (Ton, Bild), Magnetaufzeichnungsträger, Tonaufzeichnungsfilme

Computersoftware, die auf ein magnetisches Medium aufgezeichnet werden kann; Bilddateien zum Herunterladen, Elektronische Publikationen (herunterladbar/ per E-Mail);

Computer: nämlich Mauspads, Mausmatten;

Klasse 16: Druckereierzeugnisse: Anzeigenkarten, Broschüren, Flyer, Formulare (Formblätter), Glückwunschkarten, Kalender, Lesezeichen, Magazine, Zeitungen, Notizbücher, Plakate, Plakate aus Papier und Pappe, Postkarten, Prospekte, Schachteln aus Pappe oder aus Papier, Schilder aus Papier oder Pappe, Zeitschriften, Poster, Handzettel, Roll-up`s, Infoblatt, Liporello, Aufkleber, Stickers; Rundschreiben, Schriften, Veröffentlichungen, Transparente, Aufsteller, give aways;

Buchbindeartikel: Bücher;

Büroartikel: Briefpapier, Schreibgeräte, Schreibhefte, Stempel, Adressenstempel; Schreibmaterialien, Schreibnecessaires (Schreibgarnituren), Schreibunterlagen, Etiketten,

Fotografien; nämlich Fotos

Schreibwaren: Papierblätter , Bleistifte, Blöcke, Schreibhefte, Stifte;

Lehr- und Unterrichtsmittel: Folien, Seminarunterlagen, Präsentationen; grafische Darstellungen, Diagramme

Versicherungsberatung: nämlich wohnortnahe Pflegeberatung und Betreuung von Versicherten über leistungsrechtliche Ansprüche, die pflegerische und soziale Versorgungs- und Betreuungsangebote in Sachsen-Anhalt gewährleisten,

organisatorische Beratung, Beratung zu komplementären Diensten der Altenhilfe, zu ehrenamtlichen Hilfsdiensten und zu professionellen Dienstleistungen (z. B. Haushaltshilfen)

Klasse 38: Dienstleistungen, die es einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts ermöglichen, mit anderen Personen durch ein sinnesmäßig wahrnehmbares Mittel in Verbindung zu treten: nämlich zu Fragen und Informationen im Gesundheitswesen durch Bereitstellen des Zugriffs auf ein weltweites Computernetzwerk, Bereitstellung von Internet-Chatrooms, Kommunikation durch faseroptische Netzwerke, Übermittlung von Nachrichten: nämlich per E-Mail, SMS, Fax, Newsletter, Kommunikationsdienste mittels Telefon, Nachrichten- und Bildübermittlung mittels Computer, Übermittlung digitaler Dateien, Telefaxdienste, Verschaffen des Zugriffs auf Datenbanken: nämlich zur Auskunftsdatenbank zu Pflegediensten und –heimen

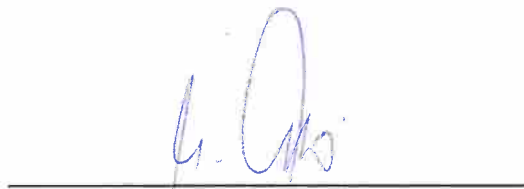
Unterschriftsseite zum Markenlizenzvertrag

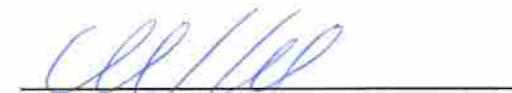
Magdeburg, den 13.04.2012


AOK Sachsen-Anhalt


LKK Mittel- und Ostdeutschland




IKK gesund plus

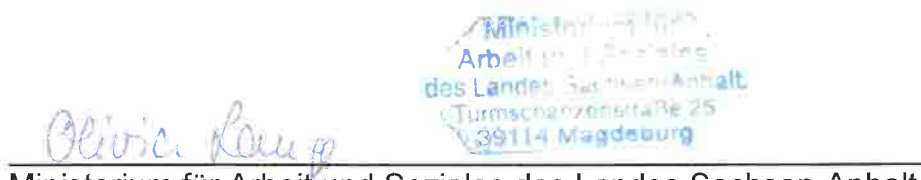

BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Sachsen-Anhalt


Verband der Angestellten-
Krankenkassen e.V.,
Der Leiter der Landesvertretung
Sachsen-Anhalt


Knappschaft Regionaldirektion
Cottbus


Landkreistag Sachsen-Anhalt


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt


Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt



Kreditorenrechnung - Erfassung

Buchungsdatum

Belegart

KR/CR

Geschäftsbereich

9100

Buchungskreis

9700

Kreditor/ IK-Zeichen

--

Verwendungszweck

3020120248004/332100/1.530,00
AOKSAN-VernetztePflegeberatungSachsen-Anhalt
Wort-/Bildmarke

EUR Gesamtbetrag Cent

-----1.530,00

EUR in Worten

Million	Hunderttausend	Zehntausend	Tausender	Hunderter	Zehner	Einer
----	----	----	EINS	FÜNF	DREI	NULL

Zahlungsbedingung

ZB00

Fälligkeit

--

Rechnungseingang

190821

Zahlungssperre

--

Abweichender

Zahlungsempfänger

--

Hinweis: Geldadresse erforderlich

BS	Sachkonto	Betrag		Geschäfts- bereich	Kostenstelle	ZRA
		EUR	Cent			
40	743020		1.530,00	9100	00810000	
40						
40						
40						
40						
40						

Geldadresse bei abweichenden Zahlungsempfängern

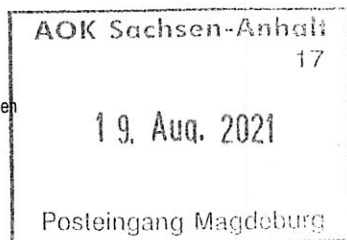
Name	Deutsches Patent- und Markenamt		
Straße	Goethestr. 1		
Ort	Jena		
Postleitzahl	07743		
BIC			
IBAN	DE84 7000 0000 0070 0010 54		Kontoinhaber

Datum:	Orgaeinheit:	sachlich und rechnerisch richtig:	Anordnungsbefugter:	gebucht:
25.04.2022	GB Personal und Recht Postverteiler: 0.7.5 MD			



Deutsches Patent- und Markenamt • 80297 München

AOK Sachsen-Anhalt
Die Gesundheitskasse
Lüneburger Str. 4
39106 Magdeburg



HAUSANSCHRIFT Goethestraße 1, 07743 Jena

POSTANSCHRIFT 80297 München

BEARBEITET VON Frau Kleinschmidt

TEL +49 (0)3641 40-5707

FAX +49 (0)89 2195-4000

INTERNET <http://www.dpma.de>

REGISTERNUMMER 30 2012 024 800

INHABER AOK Sachsen-Anhalt - Die
Gesundheitskasse. Körperschaft des
öffentlichen Rechts, 39106 Magdeburg

IHR ZEICHEN 480-10

DATUM 17.08.2021

Bitte Registernummer und Inhaber bei allen Eingaben und Zahlungen angeben!

Information über den Ablauf der Schutzdauer

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schutzdauer der **Wort-/Bildmarke 30 2012 024 800 „Vernetzte Pflegeberatung Sachsen-Anhalt“** endet am **30.04.2022**.

Für die Verlängerung der Schutzdauer für weitere 10 Jahre ist nach § 47 Abs. 3 MarkenG, Anlage zu § 2 Abs. 1 PatKostG eine Verlängerungsgebühr von derzeit 750,00 EUR zu zahlen. Sofern sich die Verlängerung auf Waren und Dienstleistungen bezieht, die in mehr als drei Klassen der Klasseneinteilung fallen, beträgt die Gebühr für jede weitere Klasse 260,00 EUR.

Die Waren/Dienstleistungen, für die Ihre Marke eingetragen ist, fallen in die folgenden Klassen: **09, 16, 35, 36, 38, 44**.

Die Verlängerungsgebühren sind sechs Monate vor dem Ablauf der Schutzdauer der Marke gemäß § 47 Abs. 1 MarkenG fällig (§ 3 Abs. 3 Satz 1 PatKostG). Sie sind gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 PatKostG innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Fälligkeit (bis zum **30.04.2022**) zu zahlen.

Bei Verlängerung Ihrer Marke im Umfang der genannten Klassen würden sich demnach folgende Gebühren ergeben:

Bei Zahlung bis zum **30.04.2022** geben Sie bitte folgenden Verwendungszweck an: Verlängerung; Name des Markeninhabers sowie die Codenummer **3020120248004/332100/1.530,00**.

Verlängerungsgebühr (Geb.-Nr.: 332 100)	750,00 EUR
Klassengebühren (Geb.-Nr.: 332 300)	780,00 EUR
Gesamtsumme der Gebühren	1.530,00 EUR
bisher gezahlt	0,00 EUR
➔ noch zu zahlen sind	1.530,00 EUR

Wird die Gebühr nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit gezahlt, so kann die Gebühr mit einem Verspätungszuschlag noch innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten nach Ablauf der Schutzdauer gezahlt werden. In diesem Fall ergeben sich folgende Gebühren:

Bei Zahlung vom **01.05.2022** bis zum **30.10.2022** geben Sie bitte folgenden Verwendungszweck an: Verlängerung; Name des Markeninhabers sowie die Codenummer **3020120248004/332100/1.730,00**.

Verlängerungsgebühr (Geb.-Nr.: 332 100)	750,00 EUR
Klassengebühren (Geb.-Nr.: 332 300)	780,00 EUR
Zuschlag Verlängerungsgebühr (Geb.-Nr.: 332 101)	50,00 EUR
Zuschlag Klassengebühr (Geb.-Nr.: 332 301)	150,00 EUR
Gesamtsumme der Gebühren	1.730,00 EUR
bisher gezahlt	0,00 EUR
➔ noch zu zahlen sind	1.730,00 EUR

Beachten Sie bitte, dass die Marke bei unterbliebener oder nicht vollständiger Zahlung der Verlängerungsgebühr gelöscht wird. Bei unterbliebener oder nicht vollständiger Zahlung der Klassengebühren wird die Marke nur für den Teil der Waren und Dienstleistungen verlängert, den Sie ausdrücklich benannt haben. Soweit Sie keine Bestimmung treffen, werden zunächst die Leitklasse und sodann die übrigen Klassen nach aufsteigenden Klassennummern berücksichtigt. Die gesetzlichen Zahlungsfristen können nicht verlängert werden. Eine gesonderte Mitteilung über die Löschung ergeht nicht.

Sollten Sie den Betrag in der Zwischenzeit in der angegebenen Höhe entrichtet haben, so betrachten Sie dieses Schreiben bitte als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen
Markenabteilung



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen: Zahlungshinweise

Zahlungshinweise Marken

(nationale und internationale Markenregistrierung)

1. Geben Sie bitte bei allen Zahlungen das Aktenzeichen, den Namen des Anmelders bzw. des Inhabers und die Gebührennummer in deutlicher Schrift an.

2. Die Zahlung der Gebühr bestimmt sich nach der Patentkostenzahlungsverordnung (PatKostZV). Danach können Gebühren entrichtet werden durch

a) **Barzahlung** bei den Geldstellen des Deutschen Patent- und Markenamtes in München, Jena und im Informations- und Dienstleistungszentrum in Berlin,

b) **Überweisung oder (Bar-)Einzahlung** bei einem inländischen oder ausländischen Geldinstitut

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse Halle/DPMA

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

oder

Anschrift der Bank:

Bundesbankfiliale München

Leopoldstraße 234

80807 München

c) **Erteilung eines gültigen SEPA-Basis-Lastschriftmandats** mit Angaben zum Verwendungszweck.

Bitte benutzen Sie hierfür die auf unserer Internetseite www.dpma.de bereitgestellten Formulare (A 9530 und A 9532) und beachten Sie die dort zur Verfügung stehenden Hinweise zum SEPA-Verfahren.

3. Als Einzahlungstag gilt gemäß § 2 PatKostZV

- bei Barzahlung → Tag der Einzahlung
- bei Überweisung → Tag der Gutschrift auf das Konto der Bundeskasse Halle/DPMA
- bei (Bar-)Einzahlung → Tag der Einzahlung

Wichtiger Hinweis zur Bareinzahlung:

Anhand der Buchungsdaten kann die Bundeskasse Halle/DPMA nicht erkennen, ob eine Gutschrift aufgrund einer Überweisung oder einer Bareinzahlung vorgenommen wurde. Wenn Sie die Gebühren mittels Bareinzahlung entrichtet haben, reichen Sie daher bitte **unverzüglich** den vom Geldinstitut ausgestellten **Einzahlungsbeleg** beim Deutschen Patent- und Markenamt ein, damit der Tag der Einzahlung als Zahlungstag gewährt werden kann.

- bei SEPA-Basis-Lastschriftverfahren → Tag des Eingangs eines gültigen SEPA-Mandats mit Angaben zum Verwendungszweck, der die Kosten umfasst, bei zukünftig fällig werdenden Kosten der Tag der Fälligkeit, sofern die Einziehung zugunsten der Bundeskasse Halle/DPMA erfolgt

Wichtiger Hinweis zur Übermittlung eines SEPA-Mandats per Telefax:

Wenn Sie das SEPA-Basis-Lastschriftmandat durch Telefax übermitteln, reichen Sie bitte das Original innerhalb einer **Frist von einem Monat** nach Eingang des Telefax nach. Andernfalls gilt als Zahlungstag der Tag des Eingangs des Originals.

4. Die **Anmeldegebühr und eventuelle Klassengebühren** für die nationale Markenregistrierung sind Antragsgebühren, die mit der Antragstellung und Zahlung unabhängig vom Ausgang des Markeneintragungsverfahrens verfallen. **Das heißt, die Anmeldegebühren können z. B. bei Rücknahme der Markenmeldung nicht zurückgezahlt werden.** Dies gilt analog für die nationalen Gebühren, die für die Anmeldung einer internationalen Marke bzw. für die nachträgliche Benennung zu einer internationalen Registrierung zu zahlen sind.

Rechnungslegung Verlängerung Schutz der Wort-Bild-Marke Vernetzte Pflegeberatung

Institution	Anteil	Anteile		Kosten	Kommentar
Städte- und Gemeindebund	1/3	50%		211,67 €	
Landkreistag		50%		211,67 €	
Zwischensumme				423,33 €	
		KM 6 01.07.2021			
Institution	Anteil	Mitglieder	Anteil	Kosten	Kommentar
AOK	2/3	672.062	39,79%	596,88 €	inkl. Klasse 44 als alleinger Kostenträger
VDEK		503.396	29,80%	252,33 €	
IKK		328.106	19,43%	164,47 €	
BKK		113.887	6,74%	57,09 €	
KBS		67.897	4,02%	34,03 €	
LKK		3.737	0,22%	1,87 €	
Zwischensumme				1.106,67 €	
Gesamtsumme lt. Rng				1.530,00 €	

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Ministerin Petra Grimm-Benne
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Anlage zu TOP 14.6

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-05 be – dr

Datum
18.07.2022

Finanzierung neu errichteter Kindertageseinrichtungen gemäß § 12b KiFöG

Sehr geehrte Frau Ministerin Grimm-Benne,

aus der Mitgliedschaft sind wir auf ein grundsätzliches Problem bei der Finanzierung von neu errichteten Kindertageseinrichtungen aufmerksam gemacht geworden.

In der Sache geht es darum, dass die Stadt, in der die betreuten Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die Kosten einer neu errichteten Kindertageseinrichtung, die nach Abzug der Kostenbeiträge der Eltern verbleiben, nach Auffassung des Landkreises vollumfänglich zu übernehmen hat.

Aufgrund der Stichtagsregelung in § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 KiFöG, die auf den 01. März des Vorjahres abstellt, werden weder für das Jahr 2022 noch für das Jahr 2023 Zuweisungen nach den §§ 12, 12a KiFöG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Einrichtungsträger gezahlt. D. h. die Wohnsitzgemeinde muss nach Auffassung des Landkreises in Vorleistung gehen und tritt damit als Ausfallbürge für das Land und den Landkreis ein.

Zum einen ist darin ein deutlicher Widerspruch zu dem in § 11 Abs. 1 KiFöG geregelten Grundsatz der Finanzierung zu sehen, wonach die Finanzierung der freien Einrichtungsträger auf vier Säulen verteilt ist, die des Landes, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der Gemeinde, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die Eltern.

Darüber hinaus ist nicht verständlich, warum gerade derjenige Finanzierungspartner in der Viererkette in Vorleistung treten soll, dem weder die Gesamtverantwortung im Rahmen der hier gegenständlichen Jugendhilfeleistung gemäß § 79 SGB VIII, noch die Sicherstellungsaufgabe gemäß § 10 Abs. 1 KiFöG obliegen. Die Wohnsitzgemeinde ist auch nicht Adressat des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz.

Zum anderen – und das ist nach unserer Auffassung der entscheidende Punkt – stehen nach der insoweit eindeutigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.11.2017 – 2 BvR 2177/16 – die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht mehr in der Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern. Vielmehr sind im Bereich der freien Träger ausschließlich die Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, auch hinsichtlich der Finanzierung. Den Gemeinden obliegt keine Finanzierungspflicht der freien Träger (vgl. Rn. 100, 126, 140, 148 BVerfGE – 2 BvR 2177/16).

Das Vier-Säulen-Prinzip der Finanzierung ist aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts damit nicht rechtskonform.

Wir erlauben uns, Ihnen beispielhaft das Schreiben der Hansestadt Salzwedel zu übergeben und bitten Sie, sehr geehrte Frau Ministerin, auf eine Änderung der Finanzierungsregelungen des KiFöG gegenüber dem Landtag Sachsen-Anhalt im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hinzuwirken.

Nur hilfsweise regen wir an, in dem geschilderten Fall eine Ausnahmeregelung für die Finanzierung von Neueinrichtungen zu treffen. Den Wohnsitzgemeinden kann jedenfalls nicht zugemutet werden, bis zum Greifen der Stichtagsregelung in finanzielle Vorleistung zu gehen.

Gerne stehen wir für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper

Anlage